

# Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für sämtliche von uns angebotenen Leistungen gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bestimmungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vor Vertragsschluss zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich vereinbart worden sind. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## 1. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote sind freibleibend. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Abschluss erfolgt durch unsere in Textform versandte Auftragsbestätigung. Das gilt auch für Aufträge, die unserem Vertreter erteilt werden. Abänderungen, Nachträge oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

## 2. Lieferumfang und Liefertermin

Der Lieferumfang ist in der Auftragsbestätigung abschließend festgelegt.

Termint- oder Abrufaufträge werden bei uns ordnungsgemäß eingepflichtet. Sie bilden damit einen festen Bestandteil unserer Disposition und können somit nicht annulliert werden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller mit der Bestellung in Bezug stehenden Fragen und nach Eingang der etwa ver einbarten Ans- oder Vorauszahlung.

Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Änderungen in der Bestellung heben den Liefertermin auf und bedingen eine Neufestsetzung derselben.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen, gleichwohl ob bei uns oder unseren Unterlieferanten eingetreten, z. B. bei Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Lieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Besteller umgehend mitteilen.

## 3. Preis

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Versand und Beförderung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Verpackung, Versand und Beförderung der Ware sowie Verladekosten, Zölle etc. erfolgen auf Rechnung des Bestellers.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

## 4. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk verlassen hat. Für Bruch oder Beschädigung auf dem Transport wird kein Ersatz geleistet. Das gilt auch für fracht- und verpackungsfrei erfolgte Lieferung. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Eine Versicherung der Ware durch uns erfolgt grundsätzlich nicht.

## 5. Rechnung und Zahlungsbedingungen

Wir behalten uns vor, Rechnungen in Zukunft ausschließlich elektronisch zu versenden. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom reinen Warenwert oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug. Skontoabzüge werden nur bei pünktlicher Zahlung anerkannt. Für neue Rechnungen dürfen Skonto nicht abgezogen werden, solange noch ältere fällige Rechnungen nicht beglichen sind. Zahlungen werden stets auf die älteste vorliegende Rechnung verrechnet. Die Zahlung hat ausschließlich auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Unsre Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt. Abweichende Zahlungsbedingungen – insbesondere bei Neukunden und Lieferungen ins Ausland – bleiben vorbehalten.

Gestaltet sich zwischen Vertragsabschluss und Zahlung oder während der Laufzeit einer vereinbarten Ratenzahlung die Vermögensanlage des Bestellers ungünstig oder erfolgt eine negative Beurteilung über dessen Vermögensanlage, so sind wir berechtigt, Sicherheitsleistung oder sofortige Zahlung der Gesamtsumme zu verlangen oder unter Aufrechterhaltung eines Schadenersatzanspruches vom Vertrag zurückzutreten.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind nur Wiederverkäufer im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsre Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben

wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent übersteigt.

## 7. Annahme- und Zahlungsverzug

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, freihändigen Deckungsverkauf der erstellten Ware auch unter Marktpreis durchzuführen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es der vorherigen Nachfristsetzung mit Androhung der Erfüllungsablehnung und der Anzeige an den Besteller bedarf. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne Fristsetzung sicherungshalber die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen, ohne dass damit von dem Recht, vom Vertrag zurückzutreten, Gebrauch gemacht wird. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt ebenfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag.

## 8. Gewährleistung

Gewährleistungsschre des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ableitung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadenersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

## 9. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

Der Besteller ist nur zur Aufrechnung mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur aus solchen Ansprüchen geltend gemacht werden, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Eine Abtretung von Forderungen ist dem Besteller nur mit unserer Zustimmung erlaubt.

## 10. Kataloge

Die Abbildungen unserer Waren in Katalogen und Prospekten sind für die Ausführung nicht verbindlich. Änderungen der Bauart behalten wir uns jederzeit vor. Für Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten usw. übernehmen wir keine Gewähr. Wir haften nicht für etwaige Druckfehler in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten und anderen Druckschriften.

## 11. Urheberrecht

An Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung sofort zurückzugeben. Giebt ein uns erteilter Auftrag aufgrund eingesandter Zeichnungen oder Modelle in fremde Patent-, Muster- oder Markenrechte ein, so trägt der Besteller jede Verantwortung und ist haftbar für den als Lieferanten daraus evtl. erwachsenden Schaden und entgangenen Gewinn und stellt uns von jedweden Ansprüchen Dritter frei.

## 12. Schadenersatzanspruch

Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden, wenn diese einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche des Bestellers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Das gleiche gilt, soweit wir mit dem Besteller eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Oberursel. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ist Frankfurt am Main.

## 14. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Frankfurt / Main, April 2018